

Az.: 1 L 206/08

Ausfertigung

Mandant hat Abschrift

8.8.08/2



VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

EINGETRAGEN  
20354 Hamburg

07. Aug. 2008

EB Graf von Westphalen

- Antragsteller -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Dr. Friedrich Graf von Westphalen und Koll.,  
Große Bleichen 21, 20354 Hamburg,

gegen

die Stadt Chemnitz,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

Markt 1, 09111 Chemnitz,

- Antragsgegnerin -

wegen

Gastspielbewerbung

hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 30.07.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sonntag, den Richter am Verwaltungsgericht C. Zander und die Richterin am Verwaltungsgericht Mularczyk beschlossen:

1 L 206/08

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller in die Auswahl der Bewerber um ein Zirkusgastspiel im Jahr 2010 auf dem Volksfestplatz Hartmannstraße in der Stadt Chemnitz einzubeziehen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung die Einbeziehung in die Auswahl der Bewerber um ein Zirkusgastspiel im Jahr 2010 auf dem Volksfestplatz Hartmannstraße in Chemnitz.

Der Antragsteller ist Eigentümer des [REDACTED] das sein Stammquartier in [REDACTED] hat. Das Programm des Zirkus beruht zu einem wesentlichen Teil auf Tierdressuren mit Haustieren, wie etwa Esel, Pferd, Ziege und Gans, als auch mit exotischen Tieren, wie Giraffe, Zebra, Kamel, Lama, Alpaka, afrikanischer Elefant, Nashorn und Flusspferd.

Der Antragsteller verfügt für das Zur-Schau-Stellen sämtlicher Tiere über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 d Tierschutzgesetz – TierSchG –.

Am 24.10.2007 fasste der Stadtrat der Antragsgegnerin den Beschluss BA-35/2007 mit folgendem Wortlaut:

*„Die Verwaltung wird beauftragt, den Platzüberlassungsvertrag zwischen der Stadt Chemnitz und in Chemnitz gastierenden Zirkusunternehmen um folgenden Sachverhalt zu ergänzen:*

*Gemäß der ‚Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen‘ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (in seiner 2000 überarbeiteten Fassung) sowie der darin enthaltenen ergänzenden Stellungnahme der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer wird das Mitführen und der Auftritt von Menschenaffen, Tümmlern, Delfinen, Greifvögeln, Flamingos, Pinguinen, Nashörnern, Wölfen, Giraffen und Elefantenbullen auf dem Pachtgelände ausgeschlossen. Der Pächter erkennt diesen Ausschluss für sein Unternehmen und den Aufenthalt in Chemnitz ausdrücklich an. Das Mitführen, die Haltung und der Auftritt aller weiteren Tiere erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der genannten Leitlinien.“*

Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 24.10.2007 zielt der Beschlussantrag darauf ab, dass in Chemnitz nur „moderne“ Zirkusse auftreten sollen, die auf Dressur, Vorführung und Haltung bestimmter Wildtiere verzichten. In verschiedenen europäischen Ländern seien Wildtiere im Zirkus bereits ganz oder teilweise verboten. Das Mitführen von bestimmten Tieren in Zirkusbetrieben sei nicht nur bei Tierschützern, sondern auch bei Tierärzten, Amtsveterinären und in der Politik seit Jahren umstritten. Das zuständige Bundesministerium habe Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben herausgegeben. Da die Haltungsbedingungen für Tiere so schlecht seien, empfehle das Bundesministerium, keine tierschutzrechtliche Erlaubnis mehr für die Haltung oder das Mitführen verschiedener Tierarten zu erteilen. Diese Empfehlungen hätten jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Dies erschwere den zuständigen Behörden die Umsetzung des Tierschutzes vor Ort. Mit dem vorliegenden Beschlussantrag sollten diese Leitlinien auf kommunaler Ebene verbindlich umgesetzt werden. In Deutschland sei es enorm schwierig, rechtlich gegen unseriöse Zirkusunternehmen vorzugehen. Umso wichtiger sei eine klare Regelung wie die vorgeschlagene Platzpachtvereinbarung.

1 L 206/08

Mit Schreiben vom 14.04.2008 bewarb sich der [REDACTED] für ein Gastspiel auf dem Volksfestplatz Hartmannstraße für das Jahr 2010. Mit Schreiben vom 08.05.2008 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass die Terminvergabe für die Jahre 2010 und 2011 voraussichtlich im Juni 2008 erfolgen werden. Darüber hinaus wies sie auf den Stadtratsbeschluss vom 24.10.2007 hin und forderte den Antragsteller auf, bis zum 31.05.2008 mitzuteilen, inwieweit das Unternehmen die Anforderungen des Beschlusses einhalten könne. Mit Schreiben vom 23.05.2008 teilten die Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers der Antragsgegnerin mit, dass der [REDACTED] Wildtiere der in dem Stadtratsbeschluss genannten Art mitführe und auch weiterhin mitführen werde und daher die Vorgaben des Beschlusses nicht einhalten könne.

Mit Schreiben vom 29.05.2008 teilte die Antragsgegnerin dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers mit, dass Letzterer keine Berücksichtigung bei der Vergabe für das Jahr 2010 finden werde, da der [REDACTED] Wildtiere mitführe, die gemäß dem Beschluss des Stadtrates in Chemnitz verboten seien. Stadtratsbeschlüsse müssten durch die zuständige Verwaltung eingehalten und durchgesetzt werden. Daraus ergebe sich, dass der Beschluss BA-35/2007 zwingend einzuhalten sei.

Mit Schreiben vom 16.06.2008 haben die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers gegen dieses Schreiben vorsorglich Widerspruch eingelegt und gleichzeitig um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Antragsteller beantragt,

im Wege der einstweiligen Anordnung die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller in die Auswahl der Bewerber um ein Zirkusgastspiel im Jahr 2010 auf dem Volksfestplatz Hartmannstraße in der Stadt Chemnitz zuzulassen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

## II.

Der Antrag hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO ist eine einstweilige Anordnung durch das Gericht als Sicherungs- bzw. Regelungsanordnung möglich, wenn die Gefahr besteht, dass ohne die Anordnung die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte bzw. wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint, und vorläufiger Rechtsschutz nicht im Sinne der §§ 80, 80a VwGO erreicht werden kann.

Dabei hat der Antragsteller den materiell-rechtlichen Anspruch, für den er vorläufigen Rechtsschutz sucht (Anordnungsanspruch), und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO -).

Mit dem vorliegenden Antrag verfolgt der Antragsteller im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes dasselbe Ziel, das er günstigstenfalls im Hauptsacheverfahren erstreiten könnte. Der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO führt daher zu einer Vorwegnahme der Hauptsache. Das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache gilt aber dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – GG -) schlechterdings notwendig ist. Das ist der Fall, wenn die Entscheidung in der Hauptsache höchstwahrscheinlich zu spät kommen würde, und dem Antragsteller dadurch unzumutbare Nachteile entstünden, die sich auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen ließen (BVerfGE 34, 160/163). So liegen die Dinge hier. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, da die Gefahr besteht, dass durch den Abschluss von Platzüberlassungsverträgen mit anderen Bewerbern und der daraus folgenden Kapazitätserschöpfung vollendete Tatsachen

1 L 206/08

geschaffen werden und der Antragsteller, selbst wenn er letztlich in der Hauptsache Erfolg hätte, bei der Platzvergabe nicht mehr berücksichtigt werden kann. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass die Antragsgegnerin für den Fall des Obsiegens des Antragstellers Kapazitäten vorhält. Bei der gegenwärtigen Verfahrensdauer in der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht außerdem die Gefahr, dass auch eine Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme, so dass der Antragsteller wiederum gezwungen wäre, um vorläufigen Rechtsschutz zu ersuchen.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dabei geht das Gericht mit dem Antragsteller davon aus, dass das Schreiben der Antragsgegnerin vom 29.05.2008 nur so zu verstehen ist, dass der Antragsteller aus dem Kreis der übrigen Bewerber für die Platzvergabe für das Jahr 2010 von vornherein ausgeschlossen wurde, da der [REDACTED] Wildtiere mitführt, die aufgrund des Stadtratsbeschlusses der Antragsgegnerin vom 24.10.2007 verboten sind. Damit hat die Antragsgegnerin zum Ausdruck gebracht, dass sie sich hinsichtlich des Antragstellers nicht mehr „inmitten eines Entscheidungsprozesses“ befindet. Sie hat sich vielmehr bereits ein abschließendes Urteil über die Bewerbung des Antragstellers gebildet. Übrige Auswahlkriterien werden mit Sicht auf den Antragsteller somit nicht mehr geprüft. Dies ergibt sich auch aus dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 08.05.2008.

Die versagte Einbeziehung des Antragstellers in die Auswahl der Bewerber für ein Zirkusgastspiel im Jahr 2010 auf dem Volksfestplatz Hartmannstraße in Chemnitz mit Hinweis auf den zwingend umzusetzenden Stadtratsbeschluss der Antragsgegnerin vom 24.10.2007 ist rechtswidrig.

Beim Volksfestplatz Hartmannstraße handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Antragsgegnerin, die, neben anderem, auch zur Durchführung von Zirkusveranstaltungen konkludent gewidmet worden ist. Der Antragsteller kann sich zwar nicht auf einen Zulassungsanspruch gemäß § 10 Abs. 2, 3 bzw. 5 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO – berufen, da er nicht Gemeindegewohner oder einer dieser gleich gestellten Personen i. S. der Abs. 3 und 5 SächsGemO ist. Die Antragsgegnerin hat jedoch über die Zulassung des Antragstellers zur Nutzung des Platzes im Rahmen ihrer Widmung nach Ermessen zu entscheiden.

Dabei hat sie einen weiten Gestaltungsspielraum. Der Antragsteller hat aber, wenn sich sein Zulassungsbegehren im Rahmen der Widmung der öffentlichen Einrichtung hält und Vergaberegeln oder Vergabegrundsätze nicht entgegenstehen, einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, die wiederum den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Zulassungsbewerber (Art. 3 GG) genügen muss. Aus sachlichen Gründen können die Gemeinden auch einschränkende Regelungen erlassen, ohne dass dadurch das den Einwohnern nach § 10 Abs. 2 SächsGemO zustehende Recht verletzt wird.

Das Gericht ist aber der Auffassung, dass das Verbot des Mitführens und des Auftritts der im Stadtratsbeschluss vom 24.10.2007 genannten Tierarten in Zirkussen auf dem Pachtgelände Volksfestplatz Hartmannstraße in Chemnitz unzulässig in die Freiheit der Berufsausübung des Antragstellers eingreift. Dabei ist als „Beruf“ jede erlaubte Tätigkeit anzusehen, die auf Dauer berechnet ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient (BVerfGE 7, 377 [397]). Der Begriff „Beruf“ ist weit auszulegen (BVerfGE 14, 19 [22]). Die Berufsausübung umfasst die gesamte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit, d. h. die Form, Mittel sowie die Bestimmung des Umfangs und Inhalts der Betätigung. Eine in die Berufsausübung eingreifende Regelung ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie zweckmäßig erscheinen lassen (vgl. BVerfGE 7, 377 [406]). Derartige Rechtsgrundlagen sind hier aber (noch) nicht vorhanden. Das Gericht kann zwar die Motive der Antragsgegnerin, dem Tierschutz – vor allem in ihrem Stadtgebiet – noch stärker zur Durchsetzung zu verhelfen, nachvollziehen. Die allgemeine Befugnis der Gemeinden, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, stellt aber keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von grundrechtseinschränkenden Satzungsbestimmungen dar (Quecke/Schmid, SächsGemO, Stand: 2008, § 10 RdNr. 42). Das muss auch für Beschlüsse des Gemeinde- bzw. Stadtrats gelten, die Einschränkungen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses beinhalten.

Es kann hier dahinstehen, ob die streitige öffentlich-rechtliche „belastende Benutzungsregelung“ bestimmte Wildtierarten vom Zirkusbetrieb auszuschließen, durch den Einrichtungszweck überhaupt gerechtfertigt ist. Es kann hier auch dahinstehen, ob die vom Stadtrat am 24.10.2007 beschlossene Ergänzung des

Platzüberlassungsvertrages zwischen der Stadt Chemnitz und in Chemnitz gastierenden Zirkusunternehmen als Nutzungseinschränkung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses bereits durch Satzung hätte geregelt werden müssen, um dem Bürger die Vorhersehbarkeit der von ihm zu erwartenden Belastungen zu gewährleisten. Von Vorhersehbarkeit kann nämlich nur gesprochen werden, wenn sie in einem hinreichend großen Regelungsgebiet besteht, nicht hingegen, wenn der Bürger in kleinräumigen Gebieten mit den unterschiedlichsten und inhaltlich nicht eingrenzenden Vorschriften zu rechnen hätte (vgl. BayVGH, Urt. v. 22.01.1992, in juris, RdNr. 44). Dies wird besonders im vorliegenden Fall deutlich, wo überregional tätige Zirkusunternehmen betroffen sind.

Der Antragsteller hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das Tierschutzgesetz gerade kein Verbot der Haltung bzw. des Zur-Schau-Stellens bestimmter Tierarten in Zirkussen vorsieht. Eine formell gesetzliche Ermächtigung für die einschränkende Benutzungsregelung des Stadtratsbeschlusses der Antragsgegnerin existiert (jedenfalls derzeit) nicht. Vielmehr gilt für das Zur-Schau-Stellen von Tieren in Zirkusbetrieben gemäß § 11 TierSchG ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. So bedarf nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 d TierSchG der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellt oder für solche Zwecke zur Verfügung stellt. Gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 TierSchG unterliegen Zirkusbetriebe der Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Gemäß § 16 Abs. 1 a TierSchG ist jeder Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes anzuzeigen. Ein Verbot der Zirkustierhaltung insgesamt oder bestimmter Wildtierarten hat der Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Nichts anderes ergibt sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.02.2000. Dort wird unter Nr. 12.2.4.1. zur Prüfung im Rahmen von § 11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG lediglich darauf hingewiesen, dass die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder von den obersten Landesbehörden herausgegebenen einschlägigen Gutachten in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt werden können, ebenso von Fachverbänden erstellte Unterlagen, wie zum Beispiel die von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. herausgegebenen Checklisten zur Überprüfung der Tierhaltung im Zoofachhandel.



Zur Prüfung im Rahmen von § 11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG kann also die zuständige Behörde auch die Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen – Zirkusleitlinien – heranziehen, die unter Mitwirkung verschiedener Interessengruppen ausgearbeitet wurden. Dort wird in Nr. II.1. darauf hingewiesen, dass die Autoren die Erteilung neuer tierschutzrechtlicher Erlaubnisse für die Haltung oder das Mitführen von Menschenaffen, Tümmlern, Delfinen, Greifvögeln, Flamingos, Pinguinen, Nashörnern und Wölfen in Zirkussen ablehnen. Diese Tiere sollen also nicht neu in den Zirkus aufgenommen werden. Für die im Stadtratsbeschluss der Antragsgegnerin vom 24.10.2007 ebenfalls aufgeführten Elefantenbullen und Giraffen ergibt sich ein Vorschlag zum Verzicht dieser Tierarten im Zirkus lediglich aus dem Differenzprotokoll II der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer. Bei diesem Differenzprotokoll handelt es sich um eine ergänzende Stellungnahme der an der Ausarbeitung der Zirkusleitlinien beteiligten Interessengruppen, in denen diese ihre von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassung zum Ausdruck gebracht haben. So haben neben der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer auch das Bündnis Tierschutz und der Berufsverband der Tierlehrer andere divergierende Ansichten zu Protokoll gegeben. Eine rechtliche Bindungswirkung ergibt sich hieraus nicht.

Auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde führt nicht dazu, dass Grundrechtseingriffe ohne besondere Rechtsgrundlage zulässig wären. Eine an den Sinn und Zweck der Selbstverwaltung anknüpfende Ausnahme kommt allenfalls für den Fall in Betracht, wenn es sich nicht um Vorgänge mit einem nur je örtlichen Bezug, sondern mit einem spezifisch örtlichen Bezug handelt, der also gerade nur den Bereich dieser einen Körperschaft erfasst (vgl. BayVGh, a. a. O.). Dieser Fall ist hier jedoch offensichtlich nicht gegeben. Das Problem der Zur-Schau-Stellung von Wildtieren in Zirkusveranstaltungen stellt sich in gleicher Weise auch in anderen Gemeinden des Landes. Es liegt auf der Hand, dass der Stadtratsbeschluss der Antragsgegnerin die an ein formelles Gesetz zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt. Die Antragsgegnerin kann sich ihrer Grundrechtsbindung auch nicht durch eine Flucht in das Privatrecht entledigen und hat diese somit auch bei einer Aufnahme der den Vorgaben des

Stadtratsbeschlusses entsprechenden Klausel in die jeweiligen Pachtverträge zu beachten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Als Unterlegene hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG –. Nach der zuletzt genannten Vorschrift ist ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Die Kammer sieht davon ab, im Hinblick auf das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Streitwert zu halbieren, da mit dem vom Antragsteller gestellten Antrag die Entscheidung in der Sache vorweggenommen wird (vgl. Nr. II 1.5 Satz 2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 7/2004 [abgedruckt u. a. in NVwZ 2004, 1327 ff.]).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in Bautzen einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Diese Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zu

9.2.08 da

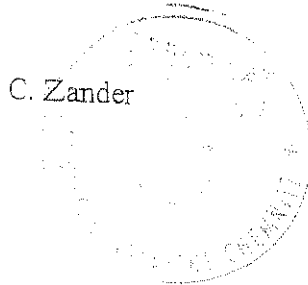
1 L 206/08

Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Sonntag

C. Zander

Mularczyk



Friedrichshagen  
Amt für Vermittlung  
Chemnitz 051131 1000

Handwritten signature and name: Mularczyk